

Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 19.12.2022, in Kraft zum 01.01.2023, Amtsblatt 25/2022)

Aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Für die Nutzung des Stadtkartenwerkes ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach § 4 dieser Entgeltordnung.

§ 2 Nutzung des Stadtkartenwerkes

Nutzungen des Stadtkartenwerkes im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

- a) Analoge Plots aus dem Stadtkartenwerk
 - b) Digitale Plots aus dem Stadtkartenwerk (z.B. PDF, JPG)
 - c) Digitale Daten aus dem Stadtkartenwerk (z.B. DXF, Shape, ESRI Geodatabase)
 - d) Übersichtspläne
 - e) Thematische Pläne
 - f) Luftbild der Stadt Eisenhüttenstadt
- (nachfolgend Daten genannt)

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Nutzung des Stadtkartenwerkes wird nach Stellen eines schriftlichen Antrages unter Angabe des Verwendungszwecks gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Stadtkartenwerkes besteht nicht.
- (2) Auf der Grundlage des Antrages erstellt die Stadt Eisenhüttenstadt ein schriftliches Angebot.
- (3) Die verbindliche Auftragserteilung erfolgt durch den Antragsteller schriftlich.
- (4) Die Entgelte bestimmen sich nach der Entgeltliste für die Nutzung des digitalen Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 4 Bemessung der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden entsprechend der Entgeltliste, welche als Anlage 1 dieser Entgeltordnung beigefügt ist, erhoben.

- (2) Die Entgelte werden durch feste Sätze, nach der Dauer der Arbeitszeit und / oder durch Rahmensätze bestimmt.
- (3) Die Entgelte bei Daten gemäß § 2, c) und f) berechnen sich nach unbebauter / bebauter Lage innerhalb des Stadtgebietes gemäß Anlage 2 bzw. 3 dieser Entgeltordnung.

§ 5 Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung von Entgelten verpflichtet ist derjenige, der den Auftrag für die Nutzung des Stadtkartenwerkes erteilt. Bei mehreren Entgeltpflichtigen haftet jeder Entgeltpflichtige gesamtschuldnerisch.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Auftragserteilung.
Die Entgelte werden 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
Die angeforderten Daten / Plots werden erst nach Zahlungseingang an den Antragsteller herausgegeben.
- (2) Grundsätzlich werden die Entgelte durch Überweisung oder Barzahlung bei der Stadtkasse an die Stadt Eisenhüttenstadt entrichtet.

§ 7 Urheberrecht / Nutzungsrecht

- (1) Sämtliche Daten sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei der Stadt Eisenhüttenstadt. Ein vorhandener Urhebervermerk auf analogen Karten darf nicht entfernt werden.
- (2) Bei Veröffentlichung der Daten und Weitergabe der Daten an Dritte usw. ist eine deutlich sichtbare Urheber- bzw. Quellenangabe zwingend vorzunehmen.
- (3) Verstöße gegen das Urheberrecht werden gemäß §§ 106 und 108 Urheberrechtsgesetz geahndet.
- (4) Der Antragsteller erhält ein einfaches Nutzungsrecht der Daten nur für den beantragten Verwendungszweck. Für eine andere, oder weitergehende Nutzung ist ein neuer Auftrag erforderlich.
- (5) Jedwede Vervielfältigung der Daten, Weitergabe an Dritte oder Eigennutzung über die im jeweiligen Auftrag beantragte Nutzung hinaus, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtkarte, Grünanlagen, kommunale Dienste.
- (6) Digitale Daten sind nach Beendigung des Auftrages durch den Antragsteller oder Dritten von sämtlichen Datenträgern und Rechnern zu löschen.

- (7) Die Qualität und Vollständigkeit der Daten entsprechen dem Stand des digitalen Stadtkartenwerkes zum Zeitpunkt der Herausgabe der Daten. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten wird durch die Stadt Eisenhüttenstadt keine Gewähr und Haftung übernommen. Ein Vergleich der übergebenen Daten mit der Örtlichkeit ist durch den Antragsteller in jedem Fall durchzuführen (Feldvergleich).
- (8) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Luftbilder nicht durch die Stadt Eisenhüttenstadt hergestellt wurden und somit von ihr auch keine Haftung übernommen wird.

§ 8 Anlagen

Die Anlage 1, 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt vom 03.07.2008 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand des Entgeltes	inkl. MwSt.
	Entgeltliste für die Nutzung des digitalen Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt	
0.	Das Entgelt beträgt für jede angefangene Arbeitsviertelstunde zuzüglich der Tst. 1. - 5.	18,65 €
1.	Analoge Plots aus dem digitalen Stadtkartenwerk - Eigennutzung Analoge Plots aus dem Luftbild, Eigennutzung	
1.1.	je angefangenem Hektar (ha) bis 0,5 ha geteilt durch die Maßstabszahl ¹⁾	Faktor in €/ha 10.000
1.2.	je angefangenem Hektar (ha) von 0,51 bis 10 ha geteilt durch die Maßstabszahl	Faktor in €/ha 1.500
1.3.	je angefangenem Hektar (ha) ab 10,1 ha bis 30 ha geteilt durch die Maßstabszahl	Faktor in €/ha 1.000
1.4.	je angefangenem Hektar (ha) ab 30,1 ha bis 300 ha geteilt durch die Maßstabszahl	Faktor in €/ha 500
1.5.	je angefangenem Hektar (ha) ab 300,1 ha geteilt durch die Maßstabszahl	Faktor in €/ha 200
1.6.	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung je Laufendhaltungs- turnus	20 % der Tst. 1.1. - 1.5.
1.7.	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung (z.B. Versorgungsge- biete, Einzugsgebiete)	20 % der Tst. 1.1. - 1.5.
1.8.	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	20 % der Tst. 1.1. - 1.5.
1.9.	Bereitstellungsentgelt für Unterlagen, die der Antragsteller durch Digitalisierung oder Scannen für seine Zwecke aufbereitet und nutzt	5-fache der Tst. 1.1. - 1.5.

¹⁾ Berechnung: Fläche (ha) * Faktor (€/ha) / Maßstabszahl = Entgelt (€)

Beispiel: 23,2 ha, Maßstab 1:2500 → 23,2 ha * 1000 / 2500 = 9,28 €

Der Faktor berücksichtigt den höheren Informationsinhalt kleinmaßstäbiger Plots.

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

2.	Analoge Plots aus dem digitalen Stadtkartenwerk - Weitergabe Analoge Plots aus dem Luftbild - Weitergabe	
2.1.	als Ausfertigung auf vervielfältigungsfähigem Material, das zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte vorgesehen ist, mit dem Recht der Vervielfältigung und Umarbeitung mit Genehmigungsvermerk	10-fache der Tst. 1.1. - 1.5.
2.2.	Bereitstellungsentgelt für Unterlagen, die der Antragsteller durch Digitalisierung oder Scannen für fremde Zwecke aufbereitet und die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, mit dem Recht der Vervielfältigung mit Genehmigungsvermerk	15-fache der Tst. 1.1. - 1.5.
3.	Digitale Plots aus dem dig. Stadtkartenwerk z.B. PDF, JPG, TIF u.ä. Formate	
3.1.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung	wie Tst. 1.1. - 1.5. zuzügl. 30 %
3.2.	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung von bereitzustellenden Daten auf Datenträger oder durch Datenübermittlung je Laufendhaltungsturnus	20 % der Tst. 3.1.
3.3.	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung (z.B. Versorgungsgebiete, Einzugsgebiete)	20 % der Tst. 3.1.
4.	Digitale Daten aus dem dig. Stadtkartenwerk - Eigennutzung	
4.1.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung je angefangenem Hektar (ha) bis 50 ha	
4.1.1.	Unbebaute Lage ²⁾	11,90 €
4.1.2.	Bebaute Lage ²⁾	29,75 €
4.2.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung je angefangenem Hektar (ha) von 51 ha bis 625 ha	
4.2.1.	Unbebaute Lage ²⁾	10,71 €
4.2.2.	Bebaute Lage ²⁾	26,78 €

²⁾ siehe Anlage 2

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

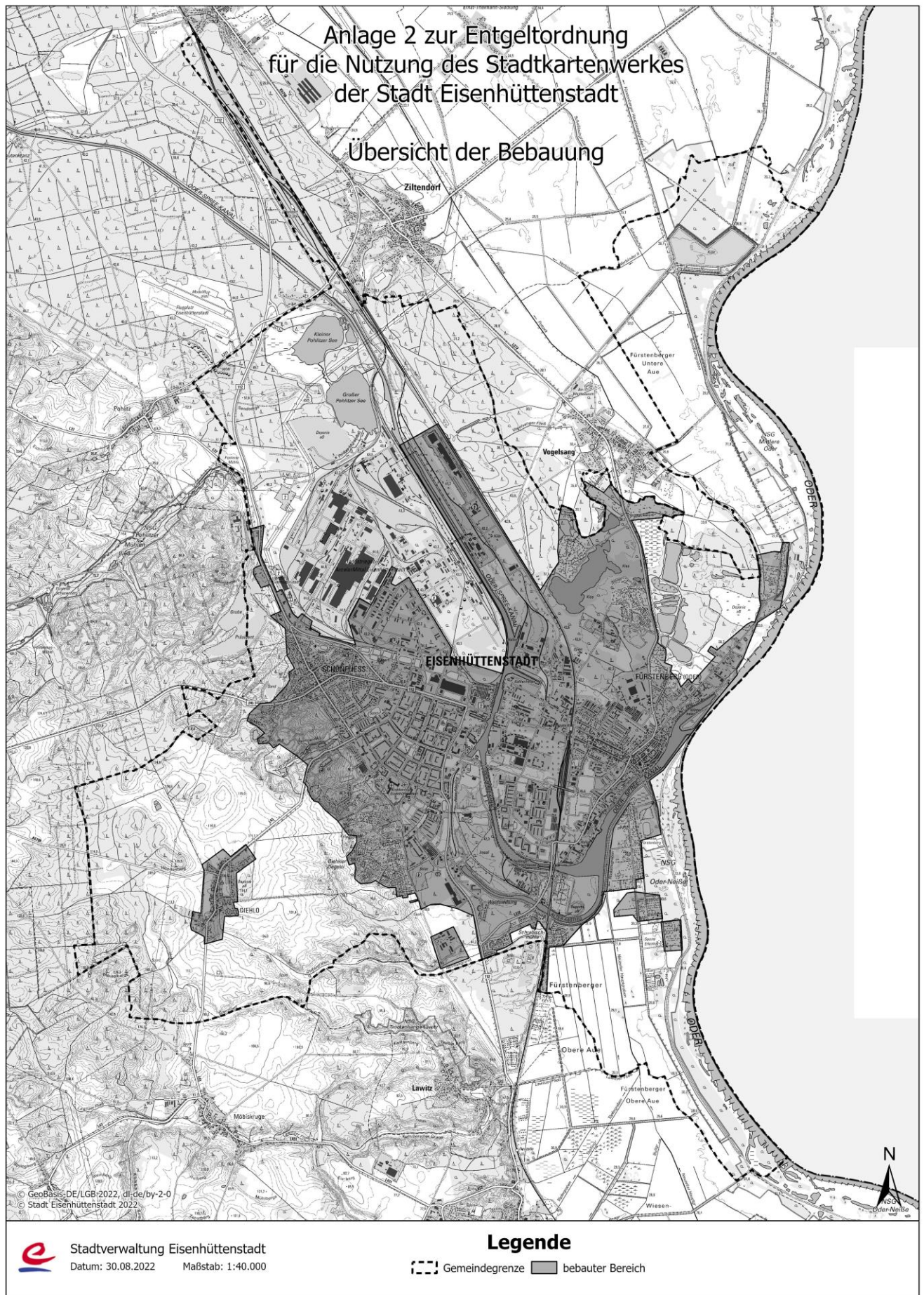
4.3.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung je angefangenem Hektar (ha) ab 626 ha	
4.3.1.	Unbebaute Lage ²⁾	9,52 €
4.3.2.	Bebaute Lage ²⁾	23,80 €
4.4.	bei Abgabe von Teilinhalten auf Datenträger oder durch Daten- übermittlung, je Selektion nach Objektarten	30 % der Tst. 4.1. - 4.3.
4.5.	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung von bereitzustel- lenden Daten auf Datenträger oder durch Datenübermittlung je Laufendhaltungsturnus	20 % der Tst. 4.1. - 4.4.
4.6.	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung (z.B. Versorgungsge- biete, Einzugsgebiete)	20 % der Tst. 4.1. - 4.5.
5.	Digitale Daten aus dem dig. Stadtkartenwerk - Weitergabe	
5.1.	für Daten die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte vorgesehen sind, mit dem Recht der Vervielfältigung und Umarbeitung mit Genehmigungsvermerk	15-fache der Tst. 4.1. - 4.6.
6.	Analoge Übersichtspläne, gesamte Stadt (Festpreise)	
6.1.	Ehst. - Gesamt, ca. M 1 : 50.000, s/w (DIN A4)	5,95 €
6.2.	Ehst. - Gesamt, ca. M 1 : 30.000, s/w (DIN A3)	11,90 €
6.3.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 10.000, s/w	29,75 €
6.4.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 10.000, farbig	35,70 €
6.5.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 10.000, vollfarbig	53,55 €
6.6.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 5.000, s/w	47,60 €
6.7.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 5.000, farbig	59,50 €
6.8.	Ehst. - Gesamt, M 1 : 5.000, vollfarbig	89,25 €
6.9.	Hausnummernplan, M 1 : 5000	83,30 €

²⁾ siehe Anlage 2

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

7.	Thematische Pläne, gesamte Stadt (gemäß Verfügbarkeitsliste)	
7.1.	Pläne im M 1 : 2.000 - 3.000	595,00 €
7.2.	Pläne im M 1 : 4.000 - 5.000	357,50 €
7.3.	Pläne im M 1 : 5.000 - 10.000	178,50 €
7.4.	Pläne im M 1 : 10.000 - 30.000	59,50 €
7.5.	für besondere Aufbereitung (z.B. im A3-Ordner) nach Zeitaufwand je angefangene Arbeitshalbstunde zuzüglich der Tst. 7.1. - 7.4.	37,31 €
8.	Digitale Luftbilder (Orthofotos) in Farbe (kachelweise als Rasterdaten im TIFF-Format)	
8.1.	bei Abgabe auf Datenträger oder durch Datenübermittlung (Datenträger werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt)	
8.1.1.	Unbebaute Lage ³⁾	20,00 €
8.1.2.	Bebaute Lage ³⁾	40,00 €
9.	Auffangtarif	
9.1.	Leistungen, die nach Art und Umfang an Hand der Entgeltordnung nicht näher bestimmt werden können und für die im Entgelttarif ein besonderes Entgelt nicht vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen. Das Entgelt beträgt für jede angefangene Arbeitshalbstunde.	37,31 €

³⁾ siehe Anlage 3



Anlage 3 zur Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

Luftbild (DOP) 2022
Kachelübersicht



© Stadt Eisenhüttenstadt 2022



Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Datum: 30.08.2022 Maßstab: 1:40.000

Legende

--- Gemeindegrenze □ unbebaut ● bebaut

Anlage 4 zur Entgeltordnung für die Nutzung des digitalen Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt

**Antrag - Angebot - Auftrag
auf Abgabe und Nutzung von analogen und digitalen Kartenausdrucken bzw. digitalen Daten aus der Digitalen Stadtkarte Eisenhüttenstadt**

gilt auf der Grundlage der am 14.12.2022 beschlossenen Entgeltordnung für die Nutzung des Stadtkartenwerkes der Stadt Eisenhüttenstadt (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 27. Dezember 2022 Jahrgang 32 Nr. 25/2022)

Antrag

vom: ...

Auftrags-Nr.: ...
Zahlungsgrund: 61200.11000

Antragsteller

.....
(Name, Vorname)

.....
(Firma)

.....
(PLZ, Ort, Straße)

Verwendungszweck / Gegenstand

...

Angebot

...

Entgelt: €

Auftrag

Hiermit beauftrage ich die Stadt Eisenhüttenstadt mit der Ausführung der Leistung, wie in „Verwendungszweck“ angegeben zu den unter „Angebot“ genannten Kosten.

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

Dieser Auftrag ist unterschrieben per Post oder per Fax an die Stadt Eisenhüttenstadt zurück zu senden. Mit der Auftragserteilung entsteht die Entgeltpflicht. Die Entgelte werden 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Bei Einzahlung / Überweisung des Entgeltes ist stets der Zahlungsgrund anzugeben. Nach Zahlungseingang erfolgt die Erstellung bzw. Bereitstellung der Daten / Plots.

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: verwaltung@eisenhuettenstadt.de. Die Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.eisenhuettenstadt.de im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr.

Hausanschrift:
Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz
15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: +49-3364-566-0
Internet: www.eisenhuettenstadt.de

Sprechzeiten:
Eingeschränkter Besuchsverkehr
mit vorheriger Terminvereinbarung!
Hotline: (03364) 566-322

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180
BIC: WELADED1LOS